

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 65 (1968)

Heft: 8

Artikel: Die 7. AHV-Revision gewinnt an Profil

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839463>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nicht auf jene der 7. Revision aufgestockt werden. Selbstverständlich war dabei die Meinung, es sei nötigenfalls über die Initiative zeitig genug abzustimmen, damit nach einer eventuellen Verwerfung die 7. Revision auf den 1. Januar 1969 in Kraft gesetzt werden könnte. Ein Antrag *Heimann* wollte einen Ausweg finden, indem bei Annahme der Initiative die Verbesserungen der 7. Revision als Vorleistungen zu betrachten seien. Auf einen klaren Entscheid drängte jedoch *Hürli-mann* (Zug, Kons.-Chr.). Er beantragte, im Gesetz ohne jede Bedingung zu bestimmen: «Das Gesetz tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.» Dieser Antrag ging nach einer komplizierten Abstimmung mit 17 gegen 12 Stimmen (für den Antrag des Bundesrates) durch. Eine wohl formal, aber nicht materiell klare Lösung, die der Alternative zwischen 7. AHV-Revision und der Initiative zu wenig Rechnung trägt. Im Nationalrat wird es darüber noch zu reden geben.

In der Gesamtabstimmung nahm der Ständerat die Vorlage zur 7. AHV-Revision mit 25 gegen 1 Stimme an. Ferner beschloß der Rat ohne Diskussion und ohne Gegenstimmen, jedoch bei einigen Enthaltungen, die Initiative des CNG Volk und Ständen zur Verwerfung zu empfehlen. *gk*

Die 7. AHV-Revision gewinnt an Profil

Vom 4. bis 6. Juli 1968 tagte die nationalrätsliche Kommission für die Vorberatung der 7. AHV-Revision auf der Lenzerheide. Wie amtlich berichtet wird, trat sie nach ausgedehnter und gründlicher Aussprache über die verschiedenen Aspekte eines weiteren Ausbaues der AHV oppositionslos auf die Vorlage ein.

In der Detailberatung beschloß sie, dem Nationalrat einige wichtige Änderungen gegenüber den Anträgen des Bundesrates und den Beschlüssen des Ständерates vorzuschlagen; sie betreffen gleichermaßen die Leistungs- und die Beitragsseite der AHV. So befürwortet die Kommission eine Erhöhung sowohl der Mindest- wie auch der Höchstrenten. Das Minimum der einfachen Altersrente soll auf Fr. 200.– (Vorschlag Bundesrat: Fr. 175.–, Beschuß Ständerat: Fr. 190.–), das Maximum auf Fr. 400.– (Vorschlag Bundesrat/Ständerat: Fr. 375.–) im Monat erhöht werden. Damit würde die jährliche Mindestrente für Alleinstehende Fr. 2400.–, für Ehepaare Fr. 3840.–, die Maximalrente jeweils das Doppelte, nämlich Fr. 4800.– für Alleinstehende und Fr. 7680.– für Ehepaare, erreichen. Ferner sollen die bisherigen Renten eine Aufbesserung von einem Drittel statt – wie vorgeschlagen – einem Viertel erfahren.

Auf dem Gebiete der Beiträge sollen nach den Anträgen der Kommission die vollen AHV-Beiträge nicht nur auf 5, sondern auf 5,2% des Erwerbseinkommens erhöht werden, so daß die gesamten Beiträge an AHV/IV und EO auf 6,2% zu stehen kommen. Dabei sollen die Beiträge der Selbständigerwerbenden grundsätzlich nach dem gleichen Ansatz bemessen werden. Immerhin soll die sogenannte sinkende Beitragsskala erweitert und der Beitrag jener Selbständigerwerbenden, deren Erwerbseinkommen Fr. 20 000.– nicht erreicht (Vorschlag Bundesrat: Fr. 16 000.–) nach einem reduzierten Satz berechnet werden.

In der Frage des Inkrafttretens folgte die Kommission dem Beschuß des Ständersates; das Revisionsgesetz soll ohne jeden Vorbehalt auf den 1. Januar 1969 in Kraft gesetzt werden. Hinsichtlich der Weiterbehandlung der Initiative des Christlichnationalen Gewerkschaftsbundes schloß sich die Kommission dem Ablehnungsantrag des Bundesrates und des Ständersates an.

In der Gesamtabstimmung genehmigte die Kommission die Revisionsvorlage einstimmig, bei einer Enthaltung.

Damit ist die nationalrätliche Kommission weit über die Änderungen gegangen, die der Ständerat hinsichtlich der Mindestrenten an der bundesrätlichen Vorlage vorgenommen hatte. Nicht gefolgt ist die Kommission jedoch dem ständerätslichen Beschuß, den AHV-Beitrag der Selbständigerwerbenden auf nur 4,5 statt auf 5 Prozent, wie es der Bundesrat vorgeschlagen hat, zu erhöhen. Offen blieb die Frage des automatischen Teuerungsausgleiches wie auch die der Verzinsung des mit Tabak- und Alkoholsteuern alimentierten AHV-Spezialfonds.

Es ist anzuerkennen, daß die nationalrätliche Kommission sich nicht damit begnügte, für eine Erhöhung der Mindest- wie auch der Höchstrenten einzutreten, sondern zugleich die finanzielle Konsequenz zog und sich auch für einen höheren Beitragssatz entschied. Dies trägt dazu bei, die Alternative abzuklären. Gesamthaft kann man die Beschlüsse der nationalrätlichen Kommission nur begrüßen. Es wehte ein guter Wind auf der Lenzerheide. gk

Literatur

Zeitschrift PRO JUVENTUTE – Die Adoption, April/Mai 1968, Heft Nr. 4/5, 49. Jahrgang

Schon im September/Oktober-Heft 1963 der Zeitschrift PRO JUVENTUTE sind die mit der Adoption in Zusammenhang stehenden Probleme gründlich durchleuchtet worden. Dennoch drängt sich eine Neubearbeitung und Ergänzung im Blick auf die Revision des Familienrechtes und auf die gewaltigen Wandlungen innerhalb der menschlichen Gesellschaft auf. Die heute noch geltenden gesetzlichen Grundlagen der Adoption stehen der Verwirklichung der neueren Erkenntnisse hemmend im Wege, weshalb die Stiftung Pro Juventute Vorschläge für neue gesetzliche Regelungen ausgearbeitet hat. Dr. iur. Hans Farner erstattet im vorliegenden Heft eingehend Bericht darüber. Während in früheren Zeiten vorwiegend die Interessen der Adoptiveltern, vor allem die Sicherung der Erbfolge, bei einer Adoption im Vordergrund standen, geht es heute eindeutig um das Wohl des Kindes. «Im Vordergrund der Bemühungen der modernen Fürsorgepraxis steht die Befriedigung der seelisch-geistigen Bedürfnisse der Waisen und Sozialwaisen nach Anerkennung, Liebe und Geborgenheit» (Pro-Juventute-Vorschläge zur Revision des Adoptionsrechtes von Dr. iur. Hans Farner). Wie Dr. Willy Canziani, Leiter der Abteilung Schulkind und Fürsorge im Zentralsekretariat Pro Juventute, in seinem Aufsatz «Die Adoption in der Sicht des Jugendfürsorgers» ausführt, ist die Adoption «jene Form der Fremdversorgung, die dem Verhältnis des Kindes zu seinen natürlichen Eltern am nächsten kommt». Jedes verlassene Kind hat ein Anrecht auf ein bergendes Zuhause. Damit die Adoption jedoch dieses Ziel erreichen und zu einem würdigen Ersatz für die Zugehörigkeit zu einer eigenen Familie werden kann, ist es nach Pro Juventute unter anderem nötig, das Mindestalter der in Frage kommenden Adoptiveltern von vierzig bedeutend tiefer zu setzen, eine Mindestdauer der Ehe von fünf Jahren festzusetzen, der Adoption ein obligatorisches Pflegeverhältnis von mindestens zwei Jahren vorausgehen zu lassen, den gesetzlich vorgeschriebenen Altersunterschied zwischen Annahmenden und Anzunehmendem von mindestens achtzehn Jahren aufzuheben, eine bundesrätliche Normierung der Vorschriften, die Verzichtserklärung der außerehelichen Mutter betreffend, zu verlangen und das Adoptivkind hinsichtlich des Familien-, Erb- und Bürgerrechtes dem ehelichen Kind gleichzustellen. Daß die Adoption nur dann gutzuheißen ist, wenn sie ausgesprochen im Interesse des Kindes liegt, geht aus dem Aufsatz «Fürsorgerische Aspekte der Adoption» von Edith Hess-Häberli hervor, die dem Gedanken bis in alle Einzelheiten nachgeht und auf die große Verantwortung aufmerksam macht, die auf den, die Adoptivplätze vermittelnden, Fürsorgestellen liegt. Zur möglichst gründlichen Abklärung sollten Fachleute aus den Gebieten der Medizin, der Psychologie und der Theologie beigezogen werden. Verschiedene Berichte von Adoptionsvermittlungsstellen beleuchten die praktische Arbeit.

Dr. E. Brn.